

Fall 10: Verleumdung einer ehrbaren Frau. Es ist dies ein Fall, der großes Aufsehen erregt haben muß. Denn das sieht man an der Überschrift, die ihn hier als *casus mirabilis* unterstreicht, was in solcher Form im Schb. nicht vorkommt; das sieht man weiter an der ausführlichen, lebhaften, unmittelbar wirkenden Darstellung und der hohen Strafe, die verhängt wird. Kurz enthält der Fall folgendes: Zwischen einer jetzt verheirateten, ehrbaren Frau und einem *cliens* hatte früher vor der Ehe, wie er behauptet, Geschlechtsverkehr stattgefunden, auf den die Frau auch weiterhin nicht verzichten wollte. Diese Frau hatte einen großen Haß, der irgendwie mit dem früheren Verhältnis zusammenhing, auf den *cliens*, seine Wirtschaftlerin und Gesinde¹⁾ geworfen, hatte diese wiederholt mit Beschimpfung, sogar mit Steinwürfen angegriffen, und ihr Mann hinderte das, trotz Bitten des *cliens* nicht. Das alles wird nicht bestritten, hat aber hier im weiteren Verlauf der Sache wenig Bedeutung. In dem Haus angesehenen Leute, wo der *cliens* gelegentlich den Ehemann, andere ehrbare Leute und Schöffen trifft, schleudert er voller Wut dem Manne das angeblich unanständige Verhalten seiner Frau ins Gesicht. Dabei gebraucht er den Ausdruck *persupposita meretrix, quam prius ghaynavi seu supposui*. Beides kommt im Schb. nicht vor und ist nicht ganz einfach zu übersetzen. Auf jeden Fall steht ein sehr derber, gröblich beleidigender Ausdruck für Geschlechtsverkehr darin.²⁾ In den Äußerungen des *cliens*, der

umfaßt, findet sich bes. in süddeutschen Rechten, Rothenbücher, Werfvertrag S. 96; f. a. Brunn cc. (187) Abj. 7, (196), 174.

¹⁾ Oder Familie. Der Ausdruck *familia* wird im Schb. gleich gebraucht, ist hier in Fall 10 wohl aber nicht verwandtschaftlich aufzufassen.

²⁾ Nach fröhl. Auskunft des DRWB., Herrn Prof. v. Künßberg und Dr. Diepers hängt *ghaynavi* dem Stamme nach mit dem frühmhd. „gehien“ zusammen = beleidigende Bezeichnung für beschlafen; vgl. a. RWB. III, 1499. Vielleicht ist „an den Infinitiv in südwestdt. Aussprache ghein mechanisch ein latinisierendes =avi gehängt“ worden. Die Latinisierung ist zwar auffällig, sonst nicht nachweisbar und nicht zu erwarten, aber in Fällen 5 u. 11 Ähnliches bei einem tschechischen Wort. Bedenklich ist die Schreibung *ay*, weil man nach dem alten „=i= (gehiwen)“ — *ey*, =ei=, erwarten müßte und allein belegen kann. Vielleicht erklärt sich die Schreibung aus der Latinisierung, DWB. IV, I, II 2342 n. 8c S. a. Du Cange, Gloss. mediae et inf. lat. (Paris 1882ff.): *supponere* : *supposer*: *obscene dicitur in aliis lit. ann.* 1382.